

## Einteilung des Studienjahres

Durch die Verordnung wird die lehrveranstaltungsfreie Zeit in den Sommermonaten Juli, August und September ausgesetzt. Das bedeutet, dass Lehrveranstaltungen und insbesondere Prüfungen können angeboten und durchgeführt werden.

## Nachfrist Sommersemester

Die Nachfrist für das Sommersemester wird bis 30. Juni verlängert. Dies gilt insbesondere für Studiengebühren und die Fortsetzung des Studiums.

## Für Studieninteressierte

Die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21 wird bis 30. September verlängert.

## StEOP

Wenn die Steop im Sommersemester 2020 nicht abgeschlossen werden kann, hat das Rektorat die Möglichkeit, diese bis Wintersemester 2020/21 verlängern. Auch kann das Rektorat die Obergrenze von 22 ECTS-Punkten für Lehrveranstaltungen außerhalb der Steop erhöhen.

## Beurlaubung

Aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, kann für das Sommersemester 2020 Beurlaubung beantragt werden.

Dazu gilt:

- Das Rektorat muss dafür eine Frist festlegen, wie lange man die Beurlaubung beantragen kann.
- Erbrachte Studienleistungen, die vor dem Antrag absolviert wurden bleiben erhalten.
- Der Studiengebühren sind im Falle einer COVID-19 Beurlaubung nicht zu entrichten. Bereits bezahlte Studiengebühren ist auf Antrag rückzuerstatten

Andere Beurlaubungen können bis Ende der Nachfrist vorzeitig beendet werden.

Studiengebühren sind dann aber zu entrichten.

## Lehrveranstaltungen und Prüfung

Die Methoden, Konzepte und Beurteilungskriterien von Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen nun auch während des Semesters verändert werden. Jedoch müssen diese Änderungen spätestens zu Beginn der Anmeldung zu Prüfungen bekannt gegeben werden. Vor allem eine Umsetzung auf Distance Learning ist wünschenswert. Die Abmeldung aufgrund von Änderungen ist nun möglich und wird nicht zur Gesamtzahl der zulässigen Antritte gewertet. Dies gilt insbesondere, wenn schon Leistungen erbracht wurden.

Prüfungen mit einem Prüfungsakt müssen weiterhin 3 mal angesetzt werden. Das Rektorat kann bis 30. November 2020 gesonderte Vorschriften zu Teilnehmer\_innen und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgeben.

## Prüfungen auf elektronischen Weg

Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung

- Eine geeignete Technische Infrastruktur muss auf beiden Seiten vorhanden sein
- Identitätsfeststellung am Anfang der Prüfung
- Der Modus soll so gestaltet werden, dass das eigenständige Erarbeiten der Lösungen gewährleistet ist. Bei Erschleichen einer Leistung wird die Prüfung abgebrochen und auf die Anzahl der Antritte angerechnet
- Es muss ein Prüfungsprotokoll geführt werden, welches auf Anfrage elektronisch den Studierenden mitzuteilen ist. Ausnahme sind Multiple-Choice Tests und deren Antwortmöglichkeiten
- Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des Studierenden, auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die Anzahl der Antritte anzurechnen
- Bei mündlichen Prüfungen darf eine **Vertrauensperson hinzugezogen** werden.

## Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten

Abgabefristen werden um die durch COVID-19 entstandene Verzögerung verlängert.

Prüfungen die vor 23.4.2020 abgelegt wurden, bleiben erhalten. Ausnahme dafür ist ein schwerer Prüfungsmangel, durch den die Prüfung als nichtig erklärt wird.

## Auslaufende Studien

Studien die im Sommersemester 2020 auslaufen hätten sollen, werden um ein Semester, bis Wintersemester 2020/21, verlängert.